



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

28/SN-297/ME

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer  
711 72

GZ 114.117/16-I/D/14/a/92

Bundesministerium  
für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Dem

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, Zl. 94.108-2a/1991, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Sachbearbeiter  
Peischl

Klappe/DW *Wunschbacher*  
4721

Ihre GZ/vom

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <i>131</i>	-GE/19 <i>P2</i>
Datum: <b>10. DEZ. 1992</b>	
Verf. d. <i>14. Dez. 1992</i>	

Betrifft: Entwurf eines Tiertransportgesetzes;  
Begutachtung

*A. Klausgraber*

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 20. Oktober 1992, Zl. 160.650/34-I/6-92 übermittelten Entwurf eines Tiertransportgesetzes wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Veterinärverwaltung kommt der Schaffung des vorliegenden Gesetzes, das insbesondere die Bestimmungen des Straßburger Abkommens im Bereich des Straßenverkehrs in Österreich tatsächlich in Kraft setzt, besondere Wichtigkeit und Bedeutung zu.

Die Bestimmungen des Straßburger Abkommens sind in den Nachbarstaaten Österreichs in Kraft und werden insbesondere in den EG-Staaten beachtet. Österreich ist vor langer Zeit diesem Abkommen beigetreten, eine Umsetzung in österreichisches Recht ist aber bislang weitgehend unterblieben.

Der vorliegende Entwurf läßt eine Behebung der bestehenden Kompetenzdefizite, und zwar insbesondere im grenzüberschreitenden Tierverkehr, erwarten.

-2-

**Zu den einzelnen Bestimmungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:**

§ 2 Z 1 sollte lauten:

"1. Schlachtung: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung."

**Begründung:**

Zur einfachsten Gesetzeshandhabung sollten die bereits bestehenden Definitionen in § 2 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982 i.d.g.F., verwendet werden.

Zum Zwecke des Tierschutzes ist der letztendlich tatsächliche Verwendungszweck - Genuß durch den Menschen - unerheblich und könnte im Zweifelsfall Umgehungsmöglichkeiten der Gesetzesabsichten erlauben.

§ 3 Abs. 1 letzter Satz sollte lauten:

"Vor dem grenzüberschreitenden Transport von Tieren ist jedenfalls ein amtlicher Tierarzt beizuziehen."

**Begründung:**

Die Beiziehung eines amtlichen Tierarztes bei internationalen Transporten entspricht den Bestimmungen des Straßburger Abkommens, Kapitel II, Artikel 3.

Darüber hinaus sind in den meisten Staaten der Welt bei einem Großteil der betroffenen Tierarten für grenzüberschreitende Transporte Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben, wobei ebenfalls ein amtlicher Tierarzt zur Untersuchung der Tiere beigezogen werden muß.

-3-

§ 3 Abs. 3 sollte lauten:

"Transportunfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden; hievon ausgenommen sind Transporte

1. zum Tierarzt zur veterinärmedizinischen Behandlung oder Tötung oder
2. zur Notschlachtung."

**Begründung:**

Der Transport transportunfähiger Tiere auch zum Tierarzt - aus anderen Gründen als zur tierärztlichen Behandlung oder medizinisch erforderlichen Tötung - sollte unterbleiben.

§ 4 Abs. 1 Z 2 sollte lauten:

"2. deren Herkunft und Ursprungsstaat, ..."

**Begründung:**

Die Bekanntgabe des Ursprungsstaates ist zur Rückverfolgung des Transportes im Falle einer Beanstandung wünschenswert. Jedenfalls notwendig ist diese Angabe zur Identifizierung der Tiere im Vergleich mit den sonstigen Begleitpapieren der Sendung.

§ 8 Abs. 1 sollte sprachlich besser lauten:

"Werden mehrere Tiere in demselben Laderaum befördert (gemeinsamer Transport), so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie sich oder die anderen Tiere nicht gefährden."

§ 17 Abs. 1 erster Satz sollte lauten:

"(1) ..... Tiertransportinspektoren bestellen."

§ 22 sollte lauten:

"§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Hinsichtlich der Mitwirkung der Grenztierärzte gemäß § 17 (2) ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

(3) Hinsichtlich der Mitwirkung der Organe der Straßenaufsicht und der Bundesgendarmerie gemäß § 17 Abs. 2 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(4) Hinsichtlich der Mitwirkung der Organe der Zollwache gemäß § 17 Abs. 2 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut."

**Begründung:**

Die Grenztierärzte haben als Organe des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes hinsichtlich veterinärbehördlicher Grenzkontrolle wahrzunehmen. Die Mitwirkung bei der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes im grenzüberschreitenden Verkehr entspricht den internationalen Gepflogenheiten und ist auch organisatorisch sinnvoll. Es erscheint aber zur Durchführung der vornehmlichsten Aufgabe der Grenztierärzte im Rahmen der Verhinderung der Seucheneinschleppung unbedingt erforderlich, daß diese in jeder Hinsicht fachlich und organisatorisch dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unterstellt sind. Darüberhinaus ist im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz - Veterinärverwaltung für jene Grenztierärzte, die nicht Bundesbe-

-5-

dienstete sind und die für ihre Tätigkeit als Grenztierärzte mit Werkvertrag nach bestehenden Regelungen anteilig zu den eingehobenen Kontrollgebühren entlohnt werden, eine entsprechende Regelung zur Vergütung ihrer Tätigkeiten nach dem vorliegenden Tiertransportgesetz zu schaffen.

Zu § 18 Abs. 2 und 3:

Die Bestimmungen sehen eine Mindesttiefe von S 10.000,- sowie die Nichtanwendbarkeit des § 21 VStG vor. Es wäre daher nochmals zu überdenken, ob nicht im Einzelfall Lenker eines Fahrzeuges (oftmals einfache Arbeiter), insbesondere bei Verstößen gegen § 5 Abs. 2, auch bei nur geringer Schuld hart bestraft werden müßten; ihre Auftraggeber hingegen würden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

**Zu den Erläuterungen:**

Zu § 4, Seite 6, dritter Absatz:

Es wäre " ..... erzeugt wurde;" durch "..... gewonnen wurde." zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. Dezember 1992  
Für den Bundesminister:  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winkler*